

Corporate-Governance-Bericht

Aufsichtsrat und Vorstand der Jungheinrich AG berichten gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der für diesen Bericht noch maßgeblichen Fassung vom 7. Februar 2017 hiermit gemeinsam über die Corporate Governance bei Jungheinrich:

Corporate Governance bedeutet bei Jungheinrich eine bewusst wertorientierte Unternehmensführung mit dem Ziel, auf allen Entscheidungsebenen des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften effizient, verantwortungsvoll und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet zu entscheiden und zu handeln. Das Corporate-Governance-Verständnis von Jungheinrich orientiert sich dabei an den für das Unternehmen relevanten regulatorischen Rahmenwerken und internationalen Best Practices. Darüber hinaus sehen Vorstand und Aufsichtsrat in dem von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erarbeiteten Kodex eine wichtige Leitlinie für die nach innen und außen gerichtete Unternehmensführung. Die Empfehlungen und Anregungen des Kodex haben Vorstand und Aufsichtsrat turnusgemäß auch im Berichtsjahr kritisch hinterfragt, insbesondere ob diese im Hinblick auf den Charakter des Unternehmens als Familiengesellschaft und bezüglich seiner Zielsetzungen zweckmäßig erscheinen. Wie in der Vergangenheit haben Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen, die Empfehlungen und Anregungen des Kodex nahezu uneingeschränkt zu übernehmen und anzuwenden. Nur für wenige Ausnahmen ist dies nicht oder nur eingeschränkt der Fall. Diese Abweichungen wurden intensiv überprüft und im Anschluss an die Beschlussfassung kommuniziert.

Grundlage unternehmerischer Tätigkeit bei Jungheinrich sind die wertorientierte Unternehmensausrichtung als Familienunternehmen, die klare und ausbalancierte Verteilung von Aufgaben, Rechten und Verantwortlichkeiten zwischen den Organen des Unternehmens, die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Vorstandsressorts, aber auch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die offene Unternehmenskommunikation nach innen und außen, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken.

Der derzeit aus fünf Mitgliedern bestehende Vorstand (ab 1. April 2020 ist eine Reduzierung auf vier Ressorts entschieden) führt in eigener Verantwortung die Geschäfte des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat setzt sich paritätisch aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner und aus sechs Mitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und berät diesen bei strategischen und operativen Fragestellungen des Konzerns. Dem Aufsichtsrat gehören vier Frauen an, wovon jeweils zwei vonseiten der Anteilseigner und vonseiten der Arbeitnehmer gewählt wurden. Damit erfüllt das Unternehmen die gesetzlich vorgegebene Mindestquote von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von 30 Prozent. Bei der Besetzung des Gremiums ist für das Unternehmen eine Ausgewogenheit zwischen Erfahrung und Qualifikation, Kompetenz und Vielfalt (Diversity) wichtig. Dabei wird Diversity als weit gefasster Ansatz verstanden, der neben Alter, Geschlecht und Nationalität unter anderem auch den Bildungshintergrund sowie die berufliche Qualifikation und Erfahrung als Kriterien umfasst. Ein darüber hinausgehendes förmliches Kompetenzprofil für den Gesamtaufsichtsrat zu erstellen oder nach einem ausdrücklich ausformulierten Diversitätskonzept vorzugehen, hält das Unternehmen daher für entbehrlich.

Die Hauptversammlung, die in der Regel innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres stattfindet, ist das oberste Organ des Unternehmens und der Ort, an dem die Aktionäre ihre Rechte ausüben können. Hier berichten Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und stehen den Aktionären sowie den Vertretern von Aktionärsvereinigungen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Dabei wird das Stimmrecht auf der Hauptversammlung allein von den Stammaktionären der Gesellschaft ausgeübt, während das Recht zur Aussprache und zu Fragen von allen Aktionären in gleicher Weise wahrgenommen werden kann.

Durch seine Tätigkeit unterstützte der Abschlussprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, den Aufsichtsrat bei der Erfüllung der ihm gesetzlich und satzungsgemäß zukommenden Aufgaben. Compliance, also die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, ist für das Unternehmen und seine Gremien wichtig. Das Compliance-Management-System bei Jungheinrich beinhaltet mehr als zehn Kernelemente, die in die Bereiche „Vorbeugen“ (vor allem Verhaltenskodex; Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Kontrollen; Unterweisung und Beratung), „Aufdecken“ (vor allem Meldungen und vertrauliche Hinweise; Geschäftspartnerprüfung; Überwachen und Überprüfen; Geschäftsdatenanalyse) und „Reagieren“ (vor allem Behandlung von Störungen und Vorfällen; Untersuchungen; Korrekturmaßnahmen; Verbesserung) eingeteilt sind.

Über die Compliance-Organisation und ihre Tätigkeit berichtete der Vorstand mit dem Compliance Officer regelmäßig, auch unterjährig, dem Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates. Dabei wurden auch aufgetretene Compliance-Sachverhalte zeitnah erörtert. Im Hinblick auf Risiken hat sich das Unternehmen einem vorsichtigen und zurückhaltenden Umgang verschrieben.

Neben diesem Corporate-Governance-Bericht wird zur weiteren Information auf den Bericht des Aufsichtsrates in diesem Geschäftsbericht [Seite 14 bis 16](#) sowie auf die Erklärung zur Unternehmensführung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist. www.jungheinrich.com/investor-relations/corporate-governance Auf der verfügbar sind auch die Finanzpublikationen, Unterlagen zur Hauptversammlung, der Finanzkalender mit allen wichtigen Terminen, insbesondere für Analysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien, gegebenenfalls Ad-hoc- und Pressemeldungen sowie gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen, vor allem zu meldepflichtigen Wertpapiergeschäften von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen über den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft (Managers' Transactions) und der Gesellschaft zugegangene Stimmrechtsmitteilungen, sowie weitere Informationen zum Unternehmen. www.jungheinrich.com/investor-relations

Die für Vorstand und Aufsichtsrat identische jährliche Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen und Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG wurde – nach Vorbereitung durch den Finanz- und Prüfungsausschuss für den Aufsichtsrat – im Dezember 2019 beschlossen und im Anschluss auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Sie lautet wie folgt:

„Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 wurde und wird durch die Jungheinrich AG seit der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2018 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen von einzelnen Empfehlungen entsprochen:

1. Die D&O-Versicherungspolice der Gesellschaft enthält für die Mitglieder des Aufsichtsrates keinen Selbstbehalt (Kodex Ziffer 3.8).

Die D&O-Versicherungspolice ist eine Gruppenversicherung für die Organmitglieder des Unternehmens (Vorstand und Aufsichtsrat) sowie eine Vielzahl von Mitarbeitern des Konzerns im In- und Ausland. Eine grundsätzliche Differenzierung zwischen Mitarbeitern und Organmitgliedern wurde in der Vergangenheit für nicht sachgerecht erachtet. Aufgrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung wurde jedoch die Versicherungspolice der Gesellschaft um einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstandes in der vom Gesetz und Kodex vorgesehenen Höhe ergänzt. Der Gesetzgeber hat jedoch die Einführung eines entsprechenden Selbstbehaltes für die Mitglieder des Aufsichtsrates ausdrücklich nicht vorgesehen, lediglich der Kodex enthält eine entsprechende Empfehlung. Der Aufsichtsrat sieht deswegen auch weiterhin keine Veranlassung, von der bisherigen Handhabung abzuweichen. Die Erwägungen des Aufsichtsrates hierfür beruhen auf der Einschätzung, dass es in erster Linie darum geht, geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Aufsichtsrates gewinnen zu können, die mit ihrer Erfahrung eine Bereicherung der Tätigkeit im Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse

darstellen. Diesen Bestrebungen liefe es zuwider, wenn die so gewonnenen Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit nur eingeschränkten Versicherungsschutz genießen.

2. Die Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden nicht in aufgeschlüsselter und individualisierter Weise veröffentlicht (Kodex Ziffern 4.2.4, 4.2.5 und 5.4.6).

Der Empfehlung des Kodex, die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aufgeschlüsselt und individualisiert im Anhang oder Lagebericht auszuweisen, folgt die Gesellschaft auch weiterhin nicht. Zum einen handelt es sich um Kollegialorgane, so dass grundsätzlich nicht auf einzelne Organmitglieder abzustellen ist. Zudem sieht die Gesellschaft die aus einer solchen Veröffentlichung folgenden Vorteile für die Allgemeinheit und Anleger als nicht so gewichtig an, als dass die damit verbundenen Nachteile – auch für das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Organmitglieds – außer Acht gelassen werden müssten. Und schließlich hat die Hauptversammlung mit Beschluss vom 24. Mai 2016 die Mitglieder des Vorstandes für einen Zeitraum von fünf Jahren erneut von der Veröffentlichungspflicht in individualisierter Form befreit.

3. Ein Nominierungsausschuss für den Vorschlag von geeigneten Kandidaten bezüglich der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung wird nicht gebildet (Kodex Ziffer 5.3.3).

Der Aufsichtsrat hält einen solchen Ausschuss angesichts des Charakters des Unternehmens als Familiengesellschaft für entbehrlich. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden

durch die Namensaktionäre entsandt. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für die verbleibenden vier Vertreter der Aktionäre werden in enger Abstimmung mit den Stammaktionären erarbeitet.

4. Von der Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird abgesehen (Kodex Ziffer 5.4.1).

Eine Altersgrenze kann zu starren Regelungen führen, die dem Ziel der Gesellschaft, für die Tätigkeit im Aufsichtsrat Persönlichkeiten mit großer Erfahrung zu gewinnen, zuwiderlaufen könnten. Deswegen wurde einer flexibleren Handhabung der Entscheidung im Einzelfall der Vorzug gegenüber einer starren Grenze gegeben. Die Einführung einer Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält der Aufsichtsrat für nicht angemessen.

5. Von der Aufstellung eines förmlichen Kompetenzprofils für den Gesamtaufsichtsrat und der Veröffentlichung von Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen (Kodex Ziffer 5.4.1).

Der Aufsichtsrat der Jungheinrich AG trägt dem Kriterium der Diversity, wie in Gesetz und im Kodex gefordert, ausreichend Rechnung. Insbesondere Erfahrungen aus dem internationalen Geschäft bringen viele der Aufsichtsratsmitglieder mit. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für die vier zu wählenden Vertreter der Aktionäre werden in enger Abstimmung mit den Stammaktionären erarbeitet und damit sichergestellt, dass der Hauptversammlung nur geeignete Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, die möglichst alle für das Unternehmen wichtige Kompetenzfelder abdecken. Aus diesem Grund hält es der Aufsichtsrat als für nicht in Übereinstimmung mit dem Charakter von Jungheinrich als Familienunternehmen

stehend an, wenn darüber hinaus noch ein Kompetenzprofil für den Gesamtaufsichtsrat erstellt würde. Auf die Veröffentlichung von Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder wird im Hinblick auf den Schutz ihrer individuellen Privatsphäre verzichtet.

6. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfüllt ggf. nicht die Kriterien der Ziffer 5.4.2 des Kodex hinsichtlich der Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der Jungheinrich AG besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern, davon sechs, die von den Arbeitnehmern gewählt werden. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Namensaktionäre entsandt. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für die verbleibenden vier Vertreter der Aktionäre werden bereits in enger Abstimmung mit den Stammaktionären erarbeitet. Und allein stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind wiederum die Stammaktionäre. Diese gesamte Systematik der Vertreter der Aktionäre spiegelt den Charakter des Unternehmens als Familiengesellschaft wider.

7. Von der sogenannten „Cooling-off“-Phase gemäß Ziffer 5.4.4 des Kodex beim Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat soll abgewichen werden.

Wie bereits im Jahr 2019 erfolgt, soll es auch zukünftig im Einzelfall möglich sein, dass auf Wunsch der in der Hauptversammlung allein stimmberechtigten Stammaktionäre ein Vorstandsmitglied direkt, d.h. ohne Einhaltung der im Kodex vorgesehenen „Cooling-off“-Phase, in den Aufsichtsrat wechselt. Dies sichert aus Sicht der Stammaktionäre die Kontinuität in der weiteren Entwicklung des Unternehmens.

Hamburg, im Dezember 2019“

Der Abschlussprüfer berichtete dem Aufsichtsrat über alle für die Erfüllung seiner Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Sachverhalte während der Abschlussprüfung. Dies schließt auch die Feststellung ein, dass die unternehmensinterne Praxis nicht von der durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abweicht. Der Abschlussprüfer hat somit die Einhaltung der Entsprechenserklärung bestätigt. Eine Mitteilung des Abschlussprüfers über möglicherweise vor oder während der Abschlussprüfung bei ihm vorhandene Ausschluss- oder Befangenheitsgründe hat es nicht gegeben.

Hamburg, den 17. März 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand